



VEREINSSATZUNG

§ 1

Der Sportverein Breitenbrunn e. V. mit Sitz in 92363 Breitenbrunn in der Oberpfalz, eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 40147, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und die Verbreitung des Sports. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gliedert sich der Verein in einzelne Abteilungen. Der Vorstand kann auf entsprechenden Antrag jederzeit neue Abteilungen zulassen. Jede Abteilung ist verpflichtet, eine vom Vorstand vorgegebene Geschäftsordnung anzuerkennen und entsprechend umzusetzen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Breitenbrunn zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports.

§ 6

Politische Parteibetätigung und Erörterung von konfessionellen Fragen sind ausgeschlossen. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Die Abteilungen können einem Fachverband beitreten.

§ 8

Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.



§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist; gleich welchen Geschlechts und Lebensalters sie sind sowie welcher Nationalität sie angehören.
- 2) Jeder neu Aufzunehmende hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn eine etwaige Aufnahmegebühr bezahlt und der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt ist. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Berufung zum Vereinsausschuss möglich.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zum Eintritt in die einzelnen Abteilungen.
- 3) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benützen, soweit hierzu nicht noch ein Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist.
- 4) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben und an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vereinsvorstand.
- 5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Bestimmung der Satzung, der Ordnung sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird jeweils am 01.01. jeden Jahres im Voraus fällig. Die Beitragshöhe für Jugendliche und Schüler muss geringer sein, als für Erwachsene. Die jeweiligen Mindest-Beitragssätze des BLSV dürfen nicht unterschritten werden.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schmälern oder schädigen können.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein; die Haftung für alle bis zum Austritt entstandenen Verpflichtungen bleibt bestehen. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich.
- 2) Die Beitragspflicht eines ausscheidenden Mitglieds erlischt mit dem Ablauf des Vereinsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mitglieder, welche mit einer Funktion betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur mit 2/3 Mehrheit des Vereinsausschusses erfolgen. Gegen einen Ausschluss



ist Berufung innerhalb von zwei Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Der Ausschluss kann nur beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von sechs Monatsbeiträgen in Rückstand geraten ist. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört oder bei absichtlicher Verletzung von Beschlüssen der Vereinsorgane, wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 12

Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

2) Zur Vereinsführung gehören ferner alle Abteilungsleiter und Beisitzer. Die Beisitzer werden zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie beraten und unterstützen den Vorstand.

3) Die Abteilungen

Jede Abteilung bestellt einen Abteilungsleiter, der die Abteilung gegenüber dem Vorstand vertritt und dem Vorstand gegenüber den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortet. Der Abteilungsleiter ist für den sachgemäßen und wirtschaftlich zweckmäßigen Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel und deren Abrechnung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Jede Abteilung erhält zur Verfolgung ihrer Ziele und Aufgaben vom Hauptverein Finanzmittel und hat das Recht, einen separaten Abteilungsbeitrag zu erheben.

4) Geschäftsstelle

Die zentrale Verwaltung für den Verein und für alle Abteilungen erfolgt über die Geschäftsstelle des SV Breitenbrunn, die über das Beitragsaufkommen finanziert wird.

5) Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB für eingegrenzte Aufgabenbereiche einen „besonderen Vertreter“ benennen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich jedoch nur auf Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Aufgabenbereich mit sich bringt. Die Vertretungsmacht ist schriftlich in Form einer Vollmacht zu erteilen und zu beschränken.

§ 13

Der Vereinsvorstand

Den Vorstand bilden bis zu 8 Personen, darunter:

- 3 gleichrangig vertretungsberechtigte Vorstände
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- bis zu 3 weitere Vorstände



§ 14

Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres aus, so hat der Vereinsausschuss in kürzester Frist für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Entscheidungen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss negativ zu bescheiden. Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.

§ 15

Gesetzliche Vertretung und Aufgaben

- 1) Jedes Mitglied des Vorstands ist für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass nur bei Verhinderung der in §13 genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die übrigen Vorstandsmitglieder zu deren Vertretung berufen sind.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen, der an einen ordentlichen Geschäftsmann zu stellenden Anforderungen.
- 3) Der vertretungsberechtigte Vorstand hat vornehmlich die Aufgabe, die ordentliche Geschäftsführung zu überwachen, Versammlungen und Sitzungen einzuberufen und zu leiten sowie den Verein nach außen hin zu vertreten.
- 4) Der Vorstand kann aus seinen Reihen einen Sprecher / eine Sprecherin bestimmen, welchem/r die Aufgabe der Koordination der Aufgaben und Tätigkeiten der Vorstandschaft zukommt.
- 5) Dem/Der Schatzmeister/in obliegt die ordentliche Führung der gesamten Vermögens- und Kassengeschäfte des Vereins. Geldliche Verfügungen des Schatzmeisters bedürfen der Gegenzeichnung durch einen vertretungsberechtigten Vorstand. Über Vereinsgelder darf im Allgemeinen erst nach Anhörung des Schatzmeisters verfügt werden. Der Schatzmeister kann sich mit Hilfe von Beitragseinhebern bzw. Platzkassierern bedienen. Aus den Reihen der Vorstandsmitglieder kann ein Stellvertreter des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Dieser vertritt den 1. Schatzmeister bei Verhinderung.
- 6) Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.



§ 16

Vereinsausschuss

- 1) Der Vorstand wird durch den Vereinsausschuss unterstützt. Dieser besteht aus den Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und den Beisitzern. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a) die Unterstützung und Beratung des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten, deren Beratung der Vorstand verlangt,
 - c) die Finanzplanung des Vereins und seiner Abteilungen, die jährlich in Haushaltsplänen aufzustellen ist.
- 2) Scheidet ein Ausschussmitglied während des Vereinsjahres aus, ist ein entsprechender Personalersatz vorzunehmen.
- 3) Der Vereinsausschuss tagt regelmäßig. Der erste Vorsitzende oder dessen Vertreter beruft den Ausschuss ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Versammlung.
- 4) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder dies schriftlich vom Vorstand mit Angabe der Gründe verlangt. Die Teilnahme an Ausschusssitzungen ist Pflicht.
- 5) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

§ 17

Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt im Wesentlichen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - b) die Wahl des Vorstands, der Beisitzer und der Kassenprüfer entsprechend der in dieser Satzung festgelegten Terminierung,
 - c) die Bestätigung von Ergänzungswahlen, die der Vereinsausschuss vorgenommen hat,
 - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins mit 3/4 Stimmenmehrheit,
 - f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagungsordnungspunkte über die allgemein zugänglichen Medien 14 Tage vorher einzuberufen. Bei Satzungsänderung ist die neu zu genehmigende Satzung ebenfalls zu veröffentlichen.
- 4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und umfasst, wenn nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Erreicht bei der Wahl kein Bewerber die einfache Mehrheit,



so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Vorgeschlagenen mit höchster Stimmzahl statt. Gewählt ist der, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, müssen eine Woche vorher beim Vereinsvorstand eingereicht werden.

6) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll schriftlich zu erstellen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Ehrenmitglieder und Ehrungen

Der Vereinsausschuss kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben die Rechte der Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 19

Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

1) Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter zehn herab oder ist der Verein außer Stande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

2) Über Zweifelsfälle bei Auslegung der Satzung entscheidet der Vereinsausschuss.

3) Diese Neufassung der Satzung tritt mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 25. Juni 2023 in Kraft.

Breitenbrunn i. d. Oberpfalz, den 25.06.2023